



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

02. Jahrgang

Freitag, den 17. Februar 2017

Nr. 02/2017

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Bekanntmachung der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben der Stadt Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf Seite 2

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG an Herrn Philipp Bergau Seite 4

Informationen aus dem Steueramt Seite 4

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Petkus /Ließen Seite 5

Bekanntmachung der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“, koordiniert von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg Seite 5

Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung für die Evangelischen Friedhöfe in den Orten Groß Ziescht und Kemnitz Seite 7

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 23.02.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**
am 09.03.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss:**
am 16.03.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss:**
am 20.03.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 15.05.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie und Umwelt:**
am 06.04.2017
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im Januar 2017 wurden folgende Eilbeschlüsse gefasst:

- VV 17/001Eil** Interkommunale Zusammenarbeit im Personenstandswesen - Eilbeschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben der Stadt Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf
- VV 17/002Eil** Dringlichkeitsbeschluss zur Aufnahme eines Kredites in Höhe von 645.000 € mit einer Zinsbindung bis zum 30.12.2026 durch den Eigenbetrieb WABAU der Stadt Baruth/Mark
- VV 17/003Eil** Eilgrundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Vergabeverfahren: Straßenbegleitgrün-, Straßenreinigungs- und Friedhofspflege sowie Winterdienst

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 06.01.2017



Ilk
Bürgermeister



Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Auf- gaben der Stadt Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf

Zwischen der

Gemeinde Rangsdorf
vertreten durch den **Bürgermeister**
Herrn Klaus Rocher
Seebadallee 30 in 15834 Rangsdorf

und der

Stadt Baruth/Mark
vertreten durch den **Bürgermeister**
Herrn Peter Ilk
Ernst- Thälmann- Platz 4 in 15837 Baruth/Mark

wird nachfolgende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von standesamtlichen Aufgaben der Stadt Baruth/Mark durch das Standesamt der Gemeinde Rangsdorf geschlossen.

Präambel

§ 1 des Brandenburgischen Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsausführungsgesetz - AG-PStG) vom 09.10.2003 (GVBl. I/03, [Nr. 14], S.270), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), bestimmt, dass die, den Standesämtern obliegenden, Aufgaben von den Ämtern und amtsfreien Gemeinden (Aufgabenträgern oder auch Kommunen genannt) als Auftragsangelegenheit wahrgenommen werden. Die Stadt Baruth/Mark ist gemäß § 1 Abs. 3 der Brandenburgischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Brandenburgische Personenstandsverordnung - BbgPStV) vom 22. August 2013 (GVBl.II/13, [Nr. 62]), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), gesetzlich verpflichtet, zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben mindestens zwei Standesbeamte vorzuhalten. Aufgrund krankheitsbedingter Ausfälle kann dieser Pflicht in absehbarer Zeit nicht genügt werden. Die Gemeinde Rangsdorf hat sich daher bereit erklärt, die Stadt Baruth/Mark bei der Durchführung der Aufgaben im Personenstandswesen zu unterstützen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit die folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der gemäß § 1 AG-PStG bezeichneten Aufgaben auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Personenstandsausführungsgesetz sowie der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 Nr. 2, 1. Var.; 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1, 1. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) getroffen.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Rangsdorf führt mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung die dem Standesamt nach dem Personenstandsgesetz sowie die weiteren nach Bundes- und Landesrecht zugewiesenen Standesamtsaufgaben für die Stadt Baruth/Mark durch (Mandatierung).
- (2) Mit der Beauftragung zur Durchführung der - unter Absatz 1 genannten - Aufgaben bleiben die Rechte und Pflichten der Stadt Baruth/Mark in Bezug auf die Aufgabenerfüllung unberührt. Sie ist insbesondere befugt, fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Werden den Standesämtern oder den Standesbeamten über die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus künftig weitere Aufgaben durch Europa-, Bundes- oder Landesrecht zugewiesen oder der Bestand an bestehenden Aufgaben durch den Gesetzgeber verändert, so gelten für diese Aufgaben mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Erfüllung der Aufgaben nach der Mandatierung erfolgt grundsätzlich in den Räumlichkeiten des Standesamtes der Stadt

Baruth/Mark. Abweichend von Satz 1 sind bei entsprechendem Bedarf und im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Eheschließungen und die Begründung von Lebenspartnerschaften in den von der Stadt Baruth/Mark bisher genutzten Trauörtlichkeiten Dritter vorzunehmen.

- (2) Hiervon abweichend können die Aufgaben nach § 1 dieses Vertrages auch in der Gemeinde Rangsdorf erbracht werden, soweit die technische und rechtliche Umsetzbarkeit gegeben ist und die Aufgabenerbringung nicht qua Natur der Sache in Baruth/Mark erfolgen muss.
- (3) Die Vertragspartner beraten und unterstützen einander zum Zwecke der Erfüllung dieser Vereinbarung und stellen die für die Durchführung dieser Vereinbarung und der damit zusammenhängenden Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen auch über den Tag des Wirksamwerdens der Vereinbarung hinaus uneingeschränkt und unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Personalrechtliche Folgen und Vergütung

Die Gemeinde Rangsdorf stellt im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Stadt Baruth/Mark einen Tarifbeschäftigten, der als Standesbeamter beschäftigt ist, gemäß § 4 Absatz 1 TVöD durch Teilabordnung mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 5 Stunden vorübergehend zur Verfügung. Bei außerordentlichem Bedarf (bsp. bei Eheschließungen und Sterbefällen) kann die Arbeitszeit im gegenseitigen Einvernehmen erhöht werden.

§ 4

Gebührenerhebung, Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben nach § 1 Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit.
- (2) Die der Gemeinde Rangsdorf für die Aufgabenerfüllung nach § 1 entstehenden Personal- und Sachkosten werden nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen wie folgt ersetzt.
 - a) Die Gemeinde Rangsdorf übernimmt für die Zeit der Abordnung des Beschäftigten weiterhin sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten. Dienstreisekosten nach dem Bundesreisekostenrecht werden dem Beschäftigten ebenfalls von der Gemeinde Rangsdorf erstattet.
 - b) Die Stadt Baruth/Mark erstattet der Gemeinde Rangsdorf die unter Absatz 2 genannten Kosten für den abgeordneten Beschäftigten. Basis hierfür sind die monatlichen Stundenzettel, welche durch die Gemeinde Rangsdorf geführt werden und zum jeweiligen Wochenabschluss durch einen bevollmächtigten Vertreter der Stadt Baruth/Mark gegenzeichnen sind sowie die nachgewiesenen Dienstreisen. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Rangsdorf.

§ 5

Arbeitsrechtliche Schutzbestimmung

- (1) Die Stadt Baruth/Mark verpflichtet sich, den überlassenen Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme über die bei ihr geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu unterrichten sowie deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Die Stadt Baruth/Mark haftet im Rahmen und im Umfang der Überlassung der Beschäftigten gegenüber der Gemeinde Rangsdorf für die Einhaltung aller gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzbestimmungen im Rahmen der Abordnung.
- (3) Die Stadt Baruth/Mark ist für die erforderlichen Zustimmungen für den Einsatz des abgeordneten Standesbeamten im Standesamtsbezirk Baruth/Mark verantwortlich.

§ 6

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Aufgabendurchführung tritt am 27.01.2017 in Kraft und

endet am 31.05.2017. Eine ordentliche Kündigung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Eine Verlängerung ist im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen, bleibt unberührt. § 60 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Die Kündigung nach Absatz 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Beschlussfassung durch die Vertretungskörperschaft des kündigenden Vertragspartners.

§ 7

Datenverarbeitung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle notwendigen Daten dieses Vertrages und die personengebundenen Daten nur im Rahmen der Vertragsabwicklung verarbeitet werden.

§ 8

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner. Die elektronische Form wird einvernehmlich ausgeschlossen.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Vertragspartner die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten.
- (2) In einem solchen Fall wird zwischen den Vertragsparteien eine neue Regelung vereinbart, die der alten unwirksamen Regelung inhaltlich nahe kommt. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzliche Maß.
- (3) Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

§ 10

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterschrift aller Vertragsparteien in Kraft. Sie ist unverzüglich nach Inkrafttreten der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Vertragspartner zu veröffentlichen.

§ 11

Ausfertigung

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Rangsdorf, den 27.01.2017

Baruth/Mark, den 01.02.2017

Für die Gemeinde Rangsdorf

Für die Stadt Baruth/Mark




Rocher
Bürgermeister

Ilk
Bürgermeister



Bahr
Allgemeine Stellvertreterin



Kühne
Allgemeine Stellvertreterin

Öffentliche Zustellung der Stadt Baruth/Mark nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG

Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 BbgVwZG i. V. m. § 10 VwZG im Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark. Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. zustellende Behörde: Der Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
2. öffentliche Zustellung für: Herr Philipp Bergau
3. letzte bekannte Anschrift: Nogatstraße 14 bei Hähnel Hinterhs E 12051 Berlin
4. Bescheidart: Abgabenbescheid für das Abrechnungsjahr 2016
5. Bescheid-Nr. / Datum: RV00116991614 vom 13.01.2017
6. Stelle der Einsichtnahme: Stadt Baruth/Mark, Eigenbetrieb WABAU, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
Dienstag
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder an anderen Tagen nach telefonischer Vereinbarung

Informationen aus dem Steueramt

Nachfolgend einige Informationen zur Erhebung der Grund- und Hundesteuer sowie der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ sowie der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“.

Ziel ist es, in diesem Haushaltsjahr Grund- und Hundesteuer sowie die Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände mit einem Abgabenbescheid zu veranlagern.

Für die Erhebung der Grundsteuern wurde die rechtliche Grundlage mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Baruth/Mark (Hebesteuersatzung – HebSTS) vom 01.12.2016 erhoben, veröffentlicht im Amtsblatt Dezember 2016.

Die Realsteuersätze haben sich gegenüber dem Vorjahr geändert. Diese betragen für die Grundsteuer A 280 v.H. und für die Grundsteuer B 380 v.H. Damit liegen die Hebesätze der Stadt Baruth/Mark noch unter dem Landesdurchschnitt des Landes Brandenburg.

Probleme gibt es bei der Umsetzung der Erhebung der Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände. Hier kann die Satzung mit entsprechender Kalkulation der Umlagegebühr erst erarbeitet werden, wenn der Stadt Baruth/Mark als gesetzliches Mitglied von vier Verbänden alle Bescheide vorliegen.

Bereits getätigte Vorauszahlungen werden selbstverständlich berücksichtigt, sodass nur noch die jeweiligen Differenzbeträge zu den Fälligkeitsterminen gezahlt werden müssen.

Steueramt der Stadt Baruth/Mark

Begründung

Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich. Das Dokument gilt gemäß § 122 der Abgabenordnung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die öffentliche Zuordnung ist angeordnet durch



gez. Peter Ilk
Bürgermeister der
Stadt Baruth/Mark



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Petkus /Ließen

**Am Sonnabend, 18.03.2017 um 18.30 Uhr in der Gaststätte
Ließen mit anschließendem gemütlichen Beisammensein.**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes und
- Jägersgemeinschaft
- Diskussion und Beschlussfassung
- Auszahlung der Jagdpacht
(Für die Verpächter besteht auch die Möglichkeit, sich die
Jagdpacht bei Frau Roswita Ryll in Petkus (033745/50510)
auszahlen zu lassen)
- Gemeinsames Abendessen

Der Jagdvorstand lädt alle Mitglieder, Jagdhelfer und deren Ehepartner recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Werner

- Jagdvorsteher -

Managementplanung für das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“, koordiniert von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg.

Das FFH-Gebiet zählt zu den insgesamt 620 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von FFH-Gebieten ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG). Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“.

Natura 2000 dient dem Erhalt von Lebensräumen und Arten innerhalb der Europäischen Union und damit der langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der FFH-Richtlinie werden für die FFH-Gebiete „Managementpläne“ erstellt, in denen geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Lebensräumen und Arten niedergeschrieben werden.

Die Erstellung der Managementpläne erfolgt in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren. Die Planung begleitende Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Exkursionen sind offen für interessierte Bürger, Landnutzer und Eigentümer, für Naturschutz- und Landnutzerverbände und viele andere mehr. Die verschiedenen Akteure unterstützen den Planungsprozess und helfen regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Veranstaltungstermine werden über die örtliche Presse sowie auf der Projektseite www.natura2000-brandenburg.de bekannt gegeben.

Arbeitsschritte bei der Erstellung eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Zeit- und Kostenplanung (verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die anschließende Umsetzung der Maßnahmen)
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Mit der Erarbeitung des Managementplans für das Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg das Büro RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz, Frank Meyer beauftragt.

Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für Kartierungen (Bestandserfassungen) die entsprechenden Flächen im Schutzgebiet voraussichtlich in den Monaten April bis August 2017 begehen. Wir bitten Sie, diese bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

Das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge“ liegt im Landkreis Teltow-Fläming in der Stadt Baruth/Mark.

Steckbriefe mit Informationen zu vorkommenden Arten und Lebensräumen sowie den aktuellen Planungsständen sind ebenfalls auf unserer Projektseite einsehbar: www.natura2000-brandenburg.de

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Frau K. Pahl

Heinrich-Mann-Allee 18/19

14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 971 64 856

Fax: 0331 / 971 64 770

kerstin.pahl@naturschutzfonds.de

www.natura2000-brandenburg.de

RANA- Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer

Dipl.-Biol. Frank Meyer

Mühlweg 39

06114 Halle/Saale

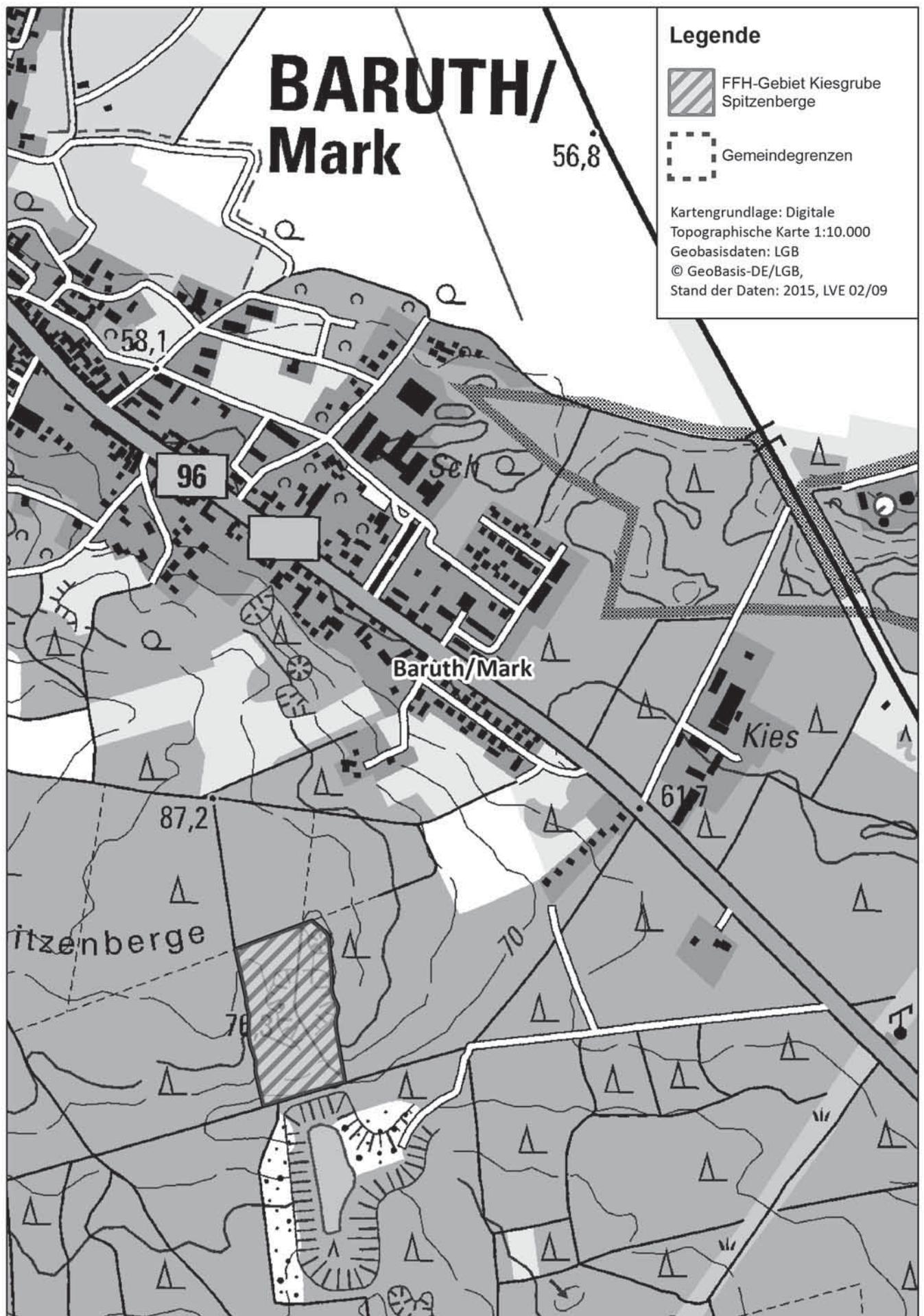
Tel:0345-1317581

Fax:0345-1317589

frank.meyer@rana-halle.de



*Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Verwaltungsstelle ELER: www.eler.brandenburg.de
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.*



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE GROß ZIESCHT
Friedhöfe

**Friedhofsgebührenordnung für die Evangelischen
Friedhöfe in den Orten Groß Ziescht und Kemnitz**

Für die evangelischen Friedhöfe gilt das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (**Friedhofsgesetz** ev. - FhG ev.) [Kirchengesetz zur Vereinheitlichung und Änderung friedhofsrechtlicher Vorschriften (6. Rechtsvereinheitlichungsgesetz - 6. RVerinhG), inkraftgetreten am 1.1.2017 (KABl-EKBO Nummer 11/2016, S.183, www.kirchenrecht-ekbo.de/kabl/36572.pdf)].

Der **Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Groß Ziescht** hat aufgrund des o. g. Kirchengesetzes in der Sitzung vom 25.1.2017 für die evangelischen Friedhöfe in Kemnitz und Groß Ziescht die **nachstehende Friedhofsgebührenordnung** gemäß § 44 Abs. 1 FhG **beschlossen**:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der evangelischen Friedhöfe in Kemnitz und Groß Ziescht werden nach der Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrages auf eine Leistung beim Pfarramt Baruth/Mark, Walther Rathenau-Platz 7, als zuständiger Friedhofsverwaltung.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren ist,

1. wer den Friedhof benutzt.
2. wer die Benutzung oder Leistung des Friedhofs oder die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst,
3. wem die Benutzung oder Leistung des Friedhofes unmittelbar oder mittelbar zugutekommt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den staatlichen Bestimmungen. Das Konsistorium Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entscheidet über Widersprüche, sofern die Friedhofsverwaltung dem nicht selbst abhelfen konnte.

§ 4 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt 25 Jahre. Die Ruhefrist kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers verlängert werden. Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.

§ 5 Gebühren

- (1) Grabberechtigungsgebühren (inkl. Wassergeld)

Reihengrabstätte

(1 Sarg plus max. 2 Urnen) 16,00 EUR/Jahr = **400 EUR**

Wahlgrabstätte

Wahl Einzelgrabstätte

(1 Sarg plus max. 2 Urnen) 20,00 EUR/Jahr = **500 EUR**

Wahl Doppelgrabstätte

(2 Särge plus max. 2 Urnen) 40,00 EUR/Jahr = **1.000 EUR**

Wahl Dreifachgrabstätte

(3 Särge plus max. 2 Urnen) 50,00 EUR/Jahr = **1.250 EUR**

Urnengrabstätten

Urnenreihengrabstätte 0,90 m x 0,90 m

(für max. 2 Urnen) 16,00 EUR/Jahr = **400 EUR**

Urnenwahlgrabstätte 0,90 m x 0,90 m

(für max. 2 Urnen) 25,00 EUR/Jahr = **625 EUR**

- (2) Wassergebühren

a. Wassergebühren sind unter den in (1) ausgewiesenen Grabberechtigungsgebühren enthalten.

b. Für noch vor dem 11.8.2004 vergebenen Grabstellen wird weiterhin Wassergeld erhoben nach der folgenden Ordnung:

- einfache Grabstelle pro Jahr 3 EUR
- Doppelgrabstelle pro Jahr 6 EUR
- Dreiergrabstelle pro Jahr 9 EUR
- Vierfachgrabstelle pro Jahr 12 EUR

Diese Gebühr gilt unabhängig davon, ob eine Mehrfachgrabstelle nur einfach oder mehrfach belegt ist oder ob zusätzlich Urnen in die Grabstelle eingebracht sind.

- (3) Bestattungsgebühren

Für die Bestattungsleistungen, die in Nachbarschaftshilfe geleistet werden, werden keine Gebühren behoben.

- (4) Leistungen bei Trauerfeiern

Die Nutzung der Dorfkirche Kemnitz bzw. Groß Ziescht anlässlich einer kirchlichen Trauerfeier von Kirchenmitgliedern ist ohne Gebühr möglich.

Für die Bereitstellung der **Friedhofskapelle** in Groß Ziescht für Trauerfeiern ist eine Gebühr

a) von 100 EUR zu zahlen.

b) Wenn die Reinigung selbst übernommen wird, dann ist eine Gebühr von 30 EUR zu zahlen.

Die Ordnung des Raumes und die Zeichen des christlichen Bekenntnisses dürfen nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

- (5) Grabmalsgebühren

Die Grabmalsgebühr ist eine Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals (ausgenommen Aktualisierung der persönlichen Lebensdaten) mit jährlicher Standsicherheitsprüfung von Einfassung und Grabmal.

Diese Gebühr wird einmalig erhoben.

für stehende Grabmäler

bis zu einer Breite von 0,55 m 70,00 EUR

bis zu einer Breite von 0,80 m 100,00 EUR

bis zu einer Breite von 1,60 m 150,00 EUR

für liegende Grabmäler

bis zu einer Größe von 0,50 m² 40,00 EUR

bis zu einer Größe von 1,00 m² 75,00 EUR

bis zu einer Größe über 1,00 m² 100,00 EUR

§ 6 Sonstiges

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur kompostierbare Abfälle, die dort anfallen, entsorgt werden. Alle anderen Abfälle (Kunststoff, Metall, Glas, Kunst- und Naturstein) dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.

- (2) Die Nutzungsberechtigten sind bis drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechtes zur Entfernung der Grabstelle/Urnenstelle verpflichtet gemäß FhG ev. § 25 (6).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung für Groß Ziescht vom 11.8.2004 außer Kraft.
- (2) Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Gebührenordnung und alle Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Diese erfolgt im vollen Wortlaut im Baruther Stadtblatt Nummer 2/2017.
- (3) Die jeweils gültige Fassung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro/Pfarramt Baruth/Mark, Walther-Rathenau-Platz 7, aus.

Gemeindekirchenrat der Evangelischen
Kirchengemeinde Groß Ziescht

Datum: 26.1.2017

gez. Dr. Martin Behnisch

..... (L. S.)

Vorsitzender des GKR

gez. Marlen Mahlow, Pfarrerin

Stellv. Vorsitzende des GKR

gez. Heike Schulze

Mitglied des GKR

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde im vollen Wortlaut veröffentlicht am 17.2.2017 im Gemeindebüro Baruth und im Baruther Amtsblatt 02/2017.

Impressum

Das „Baruther Stadtblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812
Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**
Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis von 27,60 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.03.17,

Erscheinung: 17.03.17